

Untergesetzliche Regelungen zur Erlangung der Sachkunde

Zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fleischer/ zur Fleischerin vom 30.12.2016

Mit der am 01. August 2017 in Kraft tretenden Änderungsverordnung über die Berufsausbildung zum Fleischer und zur Fleischerin soll darauf hingearbeitet werden, dass die Ausbildung in der Wahlqualifikation „Schlachten“ als gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis anerkannt wird. Hintergrund der derzeitigen Situation sind die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie die Tierschutzschlachtverordnung, die beide im Jahr 2013 in Kraft traten.

Derzeit muss zur Erlangung der erforderlichen Sachkunde für die Wahlqualifikation Schlachten außerhalb der beruflichen Ausbildung eine zweitägige Schulung mit schriftlicher, mündlicher und praktischer Prüfung absolviert und bestanden werden. Die Änderungsverordnung soll sicherstellen, dass die zuständigen Behörden und Ministerien künftig einheitlich zu der Auffassung gelangen, dass die Berufsausbildung den neuen Vorgaben in Bezug auf die tierschutzrechtlichen Anforderungen entspricht und die erforderliche Sachkunde umfasst. Wenn die Änderungsverordnung auch verdeutlicht, an welchen Stellen der Ausbildung und Prüfung insbesondere auf die Vermittlung und Umsetzung tierschutzrechtlicher Aspekte zu achten ist, so müssen für die konkrete Umsetzung untergesetzliche Regelungen greifen.

Zur Erlangung der Sachkunde für die Elektrobetäubung und den Bolzenschuss in den Tierkategorien Rind, Schwein, Schaf und Ziege sind nachfolgend gelistete Anforderungen zu erfüllen:

- die Integration von Fragen aus dem zentralen Prüfungsfragenkatalog des Deutschen Fleischerverbandes in den schriftlichen Teil der Prüfung für alle Auszubildenden mit separater Ausweisung der erbrachten Leistung in diesem tierschutzrelevanten Abschnitt,
- die Vorbereitung aller Auszubildenden an den Berufsschulen in Lernsituationen zum Schlachten,
- das ausführliche Führen des Berichtshefts der Lehrlinge mit der Wahlqualifikation Schlachten dahingehend, dass die tierschutzrelevanten Inhalte aufgeschlüsselt nach Tierkategorie und Verfahren detailliert beschrieben werden,
- im praktischen Teil der Prüfung eine detaillierte Bewertung insbesondere der Aufgabe, die der Wahlqualifikationseinheit Schlachten zuzuordnen ist, die die erbrachten Leistungen im tierschutzrelevanten Bereich (betreuen, ruhigstellen, betäuben, schlachten bzw. töten) auflistet, sowie
- das Fachgespräch explizit zu tierschutzrelevanten Inhalten mit anschließender Dokumentation mit einer Ausweisung der maximal erreichbaren Punkte zu tierschutzrelevanten Themen sowie der in diesem Bereich tatsächlich erreichten Punkte,
- ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das mit der Bewertung der tierschutzrelevanten Themen befasst ist, mit Sachkundenachweis.

Im Anschluss können der einzelne Geselle und die einzelne Gesellin bereits jetzt die Anerkennung der Gleichwertigkeit bei der jeweiligen zuständigen Behörde beantragen. Über oben genannte Vorgehensweisen wird langfristig eine Anerkennung der Berufsausbildung zum Fleischer und zur Fleischerin mit der Wahlqualifikation Schlachten durch die zuständigen Behörden als gleichwertig gegenüber dem Sachkundenachweis angestrebt.

Bonn, 08.06.2017

Eva Rothe

rothe@bibb.de